

SATZUNG

„Freundeskreis Schwedenheim“

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: „Freundeskreis Schwedenheim“.

- 1.
2. Der Sitz des Vereins ist Cloppenburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg einzutragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein fördert den Erhalt des Schwedenheimes in Cloppenburg als historische und stadtbildprägende Einrichtung sowie den Ausbau von inhaltlichen und öffentlichkeitswirksamen Angeboten zur Geschichte und den aktuellen gemeinnützigen Aufgaben der Einrichtung. Als Einrichtung der ev. Kirche Cloppenburg ist das Schwedenheim seit seiner Gründung nach dem zweiten Weltkrieg immer Heimat für viele Hilfesuchende gewesen. Das soll auch zukünftig gefördert werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ev. luth. Kirchengemeinde Cloppenburg zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken (insbesondere zur Pflege und Erhaltung des Schwedenheimes). Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

- Durchführung von generationsübergreifenden kulturellen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen, die geeignet sind, den Geist des Schwedenheimes durch Bildungs- und Begegnungsangebote zu erhalten und zu fördern, wie z. B. Vortragsveranstaltungen mit Zeitzeugen, Ausstellungen zur Geschichte und aktuellen Angeboten auf dem Gelände des Schwedenheimes sowie themenbezogene Projekte.
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, die dazu dienen, das Schwedenheim als historische und stadtbildprägende Einrichtung zu erhalten
- Eine Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren und Einrichtungen, die geeignet sind, die genannten Zwecke zu verwirklichen

Diese Tätigkeiten zur Verwirklichung der Satzungsziele dienen dem Erhalt der Gebäude sowie der Weiterentwicklung und Unterstützung der gemeinnützigen und kirchlichen Arbeit.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet
- b) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Verwaltung und Ausgabe der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet.
2. Ausgaben beschließt der Vorstand.
3. Die Einnahmen und Ausgaben werden von zwei Kassenprüfenden des Vereins überprüft; der Jahresabschluss muss bis Ende März des darauffolgenden Jahres erstellt sein.
4. Der festgestellte und von den Kassenprüfenden geprüfte Jahresabschluss muss bis Ende Juni der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 6 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Zustellung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist und über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c. durch den Tod

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bis Ende Juni durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des Vorstandes

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für zwei Jahre
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 4. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es müssen jedoch 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 5. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem bzw. ihrem Stellvertreter/seiner bzw. ihrer Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand kann bis zu zwei Vereinsmitglieder zusätzlich in den Vorstand berufen.
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, sein bzw. ihr Stellvertreter/seine bzw. ihre Stellvertreterin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Seine besonderen Aufgaben sind:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung.
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 21.10.2020.

